

Stadtverwaltung Hilden . Postfach 100880 . 40708 Hilden

Amt für Jugend, Schule und Sport

Am Rathaus 1, 40721 Hilden

IG TPP Hilden
c/o Susanne von der Heiden
Schulstraße 12
40721 Hilden

Datum 28.04.2020
Auskunft erteilt Andreas Kante
Zimmer U71
Telefon 02103 / 72-522
Fax 02103 / 72-85-522
E-Mail andreas.kante@hilden.de
Aktenzeichen

Öffnungszeiten
Mo und Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Di und Mi 08.00 - 16.00 Uhr
Do 08.00 - 18.00 Uhr

Buslinien 781, 783, 784
Haltestelle Am Rathaus

Novellierung der "Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege" Ihr Schreiben vom 02.04.2020 und 24.04.2020

Sehr geehrte Frau von der Heiden,

mit Ihrem Schreiben vom 02.04.2020 bemängeln Sie die aus Ihrer Sicht fehlende Krankentage-
regelung. Nach 3.3 der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege werden Unterbre-
chungen der Betreuung bedingt durch die Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Tagen im Ka-
lenderjahr als unerheblich betrachtet und die Geldleistung entsprechend weitergezahlt. Eine Re-
gelung darüber hinaus ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Bezüglich der Geldleistung, die entsprechend des KiBiz ab August 2021 zu erhöhen ist, ist mit
der aktuellen Richtlinienänderung keine frühere Erhöhung möglich. Wie mit meinem Schreiben
vom 14.02.2020 schon dargestellt, muss berücksichtigt werden, welche Geldleistung die kreisan-
gehörigen Städte gewähren und ob die aktuelle Haushaltssituation der Stadt Hilden eine Erhö-
hung zulässt. Da die Stadt Hilden die durchschnittliche Geldleistung innerhalb des Kreis Mett-
mann gewährt, besteht derzeit keine Notwendigkeit einer Erhöhung. Des Weiteren lässt die Haus-
haltslage die von Ihnen geforderten Erhöhungen nicht zu. Durch die aktuelle Lage, hervorgerufen
durch Covid-19, verschlechtern sich die finanziellen Handlungsmöglichkeiten.

Sie fordern mit Ihrem Schreiben die Beteiligung der IG TPP am Arbeits- und Entscheidungspro-
zess der Richtlinien. Beim jährlichen Austauschtreffen werden geplante Änderungen der Richtli-
nien bekanntgegeben. Zusätzlich besteht die Möglichkeit Anregungen und Empfehlungen zu den
Richtlinien zu äußern. Änderungswünsche wurden meinerseits anschließend intern im Amt für
Jugend-, Schule & Sport vorgestellt und besprochen. Sofern Wünsche realisierbar sind, werde
ich diese auch zukünftig für die Richtlinienänderungen berücksichtigen. So gab es auch zuletzt
zusätzliche Leistungen, wie beispielsweise die MentorInnenvergütung und den Mietkostenzu-
schuss. Dies sind freiwillige Leistungen. Mit Ihrem Schreiben vom 24.04.2020 fordern Sie nun
eine entsprechende Erhöhung durch die Erweiterung der Ausbildung aufgrund der Vorgaben des

QHB. Zur nächsten Richtlinienänderung werde ich Ihren Vorschlag selbstverständlich berücksichtigen und prüfen ob eine Erhöhung möglich ist.

Gerne können Sie auch jederzeit Änderungswünsche in den Richtlinien vorlegen und mir zukommen lassen. Diese kann ich dann bei anstehenden Änderungen berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 24.04.2020 führen Sie weitere Punkte auf, zu denen ich wie folgt Stellung nehme:

- **Erhöhung der Förderungsleistung**

Wie schon erläutert ist eine Erhöhung der Geldleistung nicht vorgesehen. Die von Ihnen geforderte Erhöhung von 20,6 % ist nicht realisierbar. Im KiBiz ist eine dynamische Erhöhung der Geldleistungen berücksichtigt. In der Richtlinienänderung ist vorgesehen die jährliche Erhöhung entsprechend der dynamischen Erhöhung der Kindertageseinrichtungen anzupassen.

- **Sachkostenzuschuss**

Die Erhöhungen der Geldleistungen beinhalten den Sachkostenanteil, so dass auch hier eine dynamische Anpassung erfolgt. Bei der von Ihnen vorgeschlagenen Erhöhung von 0,37 € macht dies Mehraufwendungen von rund 175.000 € bei 260 Kindern, mit durchschnittlich 35 Stunden aus. Dies ist derzeit nicht zu realisieren. Bei durchschnittlich 40 Stunden sind dies schon 200.000 €. Betreut eine Kindertagespflegeperson 5 Kinder mit durchschnittlich 40 Wochenstunden, ergibt dies einen aktuellen Sachkostenanteil von rund 1.500 € pro Monat. Höhere Sachkosten können über die Einkommenssteuer gewinnmindernd angegeben werden.

- **Reduzierung der Geldleistung bei fehlender Qualifikation**

Eine fehlende pädagogische Ausbildung und einer Qualifikation mit weniger als 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum bzw. ab 01.08.2022 weniger als 300 Stunden nach dem QHB führt zur Reduzierung der Geldleistung auf 3,00 € pro Stunde und Kind. Diese Regelung ist nicht neu. Dass diese sich auch auf Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen bezieht, ist darin automatisch enthalten.

- **Vergütung der Praktikumsbegleitung**

Das 20 Wochenstunden Praktikum in einer Kindertagespflegestelle ist nicht im DJI-Curriculum verankert, sondern war von der Stadt Hilden als qualitätssteigernde Maßnahme für Neueinsteiger so konzipiert worden. Im Zuge dessen wurde zum 01.08.2019 eine Pauschale für eine Praktikumsbegleitung in Höhe von 125 € eingeführt. Es ist richtig, dass über das QHB nun ein 40 Wochenstunden-Praktikum gefordert wird. Eine Erhöhung der Pauschale auf 250 € könnte umgesetzt werden.

- **Zuständigkeit bei Ausfallzeiten**

Das Jugendamt muss bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherstellen. Dies ist bekannt und wird auch umgesetzt. Bei Großtagespflegestellen soll eine feste Vertretung vorgehalten werden. Dieses Ziel wird verfolgt, jedoch bislang ohne nennenswerte Erfolge. Es ist schwierig eine Kindertagespflegeperson zu finden, die gewillt ist als Vertretung tätig zu sein und die Voraussetzungen erfüllt. Hier gibt es einen regelmäßigen Austausch mit der Fachberatung. Nach einer Lösung wird weiterhin gesucht.

- **Regelung zu Krankheitstagen / Beteiligung der Kindertagespflegepersonen**

Bislang wird entsprechend der Richtlinien bei einer Unterbrechung von bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr die Geldleistung weitergezahlt. Der Wunsch diese Zeiten auszuweiten und Krankheitsausfälle explizit zu benennen ist bekannt und wird auch intern besprochen. Es ist nicht auszuschließen, dass bei einer nächsten Richtlinienänderung auch hier eine

Konkretisierung vorgenommen wird und Krankheitsausfälle benannt werden. In der Änderung zum 01.08.2020 ist keine Änderung vorgesehen.

Selbstverständlich können seitens der Kindertagespflegepersonen jederzeit Vorschläge eingereicht werden oder beim jährlichen Austauschtreffen besprochen werden. Die Ausarbeitung der Richtlinien obliegt jedoch dem örtlichen Jugendhilfeträger und wird vom Rat der Stadt Hilden beschlossen. Eine Beteiligung der Kindertagespflegepersonen bis ins kleinste Detail ist nicht vorgesehen zumal es dafür an personellen Ressourcen fehlt.

- **Urteil des BVerwG zum Betreuungsumfang**

Das Urteil des BVerwG zum Betreuungsumfang entsprechend des Wunsches der Eltern ist bekannt. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ab einer Betreuung über 35 Wochenstunden eine Prüfung erfolgen muss. Die Stadt Hilden hat Auswahlkriterien zur Platzvergabe in Kindertageseinrichtungen vergeben, um im Mangelfall eine gerechte Verteilung der Plätze gewährleisten zu können. Wir befinden uns in der Mangelverwaltung, d.h. es erhalten nicht alle U2 Kinder einen Betreuungsplatz gemäß Wunsch. Die Kriterien berücksichtigen den Wunsch, aber auch die Kriterien wie, das Alter des Kindes, soziale Gründe oder Gründe hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Plätze mit einem Betreuungsumfang über 35 Stunden müssen demnach den Familien vorgehalten werden, bei denen ein tatsächlicher Bedarf besteht. Des Weiteren werden die Familien auch auf die Kostenbeiträge hingewiesen und umfänglich beraten. Der finanzielle Aspekt lässt einige Familien ebenfalls umdenken um Kosten zu sparen.

- **Begleitung und Beratung nach 4.2 der Richtlinien und § 6 KiBiz n.F.**

Die Eltern und Kindertagespflegepersonen werden durch die Fachberatung fachlich beraten und begleitet. Dies steht so in den Richtlinien unter Punkt 4.2 und wurde nicht geändert. Entsprechend der Anzahl Betreuungsvereinbarungen werden die zur Verfügung stehenden Fachkraftstunden erhöht. Sofern Bedarf besteht können sich Kindertagespflegepersonen jederzeit an die Fachberatung wenden und sich beraten und unterstützen lassen. Es werden jedes Jahr alle Kindertagespflegepersonen von der Fachberatung besucht. Des Weiteren gibt es jedes Jahr ein Austauschtreffen um grundsätzliche Fragen oder Neuerungen zu besprechen.

In § 6 KiBiz n.F. wird ab 08.2020 die Qualitätsentwicklung und Fachberatung erläutert, sowie in § 11 die Beteiligung der Sorgeberechtigten.

In der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden werden in der 2. Nachtragssatzung die §§ 12 bis 15 hinzugefügt. Auf die Sitzungsvorlage „WP 14-20 SV 51/301“ wird verwiesen.

Der Entwurf zur Nachtragssatzung beinhaltet folgende Formulierungen zur Beteiligung der Sorgeberechtigten:

Teil II – Beteiligung der Sorgeberechtigten

§ 12

Allgemeines zur Beteiligung der Sorgeberechtigten

Kindertagespflege ist die regelmäßige Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bei einer Kindertagespflegeperson (umgangssprachlich auch Tageseltern, Tagesmutter, Tagesvater genannt). Sie wird nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII von einer geeigneten Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumen geleistet.

Sie haben die Aufgabe, einen Beitrag zur Bildung und Erziehung des Kindes zu leisten. Ziel ist, das Kind in der Entwicklung, insbesondere in den ersten Lebensjahren, zu einer eigenständigen, kooperations- und urteilsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Die pädagogischen Konzeptionen der Kindertagespflegestellen orientieren sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 3 Jahren.

Den Kindern wird individuell Gelegenheit gegeben, von ihrer Lebenssituation ausgehend, durch entwicklungsfördernde Spiel- und Lernangebote u.a.

- ihren sozialen Verhaltensspielraum zu erweitern*
- ihre Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit zu entwickeln*
- vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.*

Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten, Kindertagespflegepersonen und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 13 **Grundsätze**

(1) Alle Sorgeberechtigten, deren Kinder die Kindertagespflege besuchen, haben das Recht Elternbeiräte zu bilden und zum Elternbeirat gewählt zu werden.

(2) Die Elternbeiratswahl wird durch den örtlichen Jugendhilfeträger durchgeführt.

(3) Sorgeberechtigte sind Eltern oder solche Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt.

(4) Die Sorgeberechtigten bilden die Elternversammlung. Zu den Aufgaben der Elternversammlung zählt die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt jährlich und wird zu Beginn des Kindergartenjahres (bis spätestens 10. Oktober) durchgeführt.

(5) Wählbar sind alle Sorgeberechtigten, die sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Nicht anwesende Personen sind nur wählbar, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung erklärt haben. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Die wahlberechtigten Sorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen eine Stimme. Besuchen mehrere Kinder die Kindertagespflege, so haben sie für jedes Kind eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Alle Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bilden die Elternbeiratsversammlung und wählen aus ihrer Mitte zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendamtselternbeirates.

(8) Die Amtszeiten der Elternbeiräte und des Jugendamtselternbeirates enden mit der Wahl eines neuen Eltern- oder Jugendamtselternbeirates. Mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagespflege, endet das Mandat, spätestens mit der Neuwahl des neuen Elternbeirates oder Jugendamtselternbeirates.

(9) Elternbeiräte und Jugendamtselternbeirat führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, überparteilich und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und politischer Zugehörigkeit aus. Alle Vertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; auch nach Beendigung ihrer Amtszeit. Dies gilt nicht für offenkundige Sachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 14 **Aufgaben des Elternbeirates**

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Sorgeberechtigten gegenüber dem Träger und den Kindertagespflegepersonen. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kindertagespflegeperson und den Sorgeberechtigten, insbesondere im Hinblick auf die Interessen von Kindern mit oder mit drohender Behinderung. Er ist berechtigt Vorschläge zu unterbreiten.

Er soll bei den nachstehenden Aufgaben von der Kindertagespflegeperson oder einem Trägervertreter gehört werden:

- *vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption des örtlichen Jugendhilfeträgers*
- *bei der Weiterleitung von wesentlichen Informationen (z.B. grundsätzlich zu erwartende Öffnungszeiten/ Schließungszeiten)*
- *Aufnahmekriterien*
- *Vor Änderungen der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege.*

Für Entscheidungen, die die Eltern finanziell berühren, ist grundsätzlich die Zustimmung des Elternbeirates notwendig. Dies gilt insbesondere für:

- *Planung und Gestaltung von Veranstaltungen*
- *Verpflegung in der Kindertagespflegestelle*

§ 15

Zusammenarbeit zwischen Stadt und Jugendamtselternbeirat

Der Jugendamtselternbeirat vertritt die Interessen der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen den Trägern von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen, dem örtlichen Jugendhilfeträger, den Elternbeiräten und den Sorgeberechtigten. Er ist berechtigt Vorschläge zu unterbreiten.

Er soll bei den nachstehenden Aufgaben von einem Trägervertreter gehört werden:

- *Änderungen der Satzung für die Kindertagespflege der Stadt Hilden*
- *Änderungen der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Hilden*
- *Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung*
- *Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen*

Ziel ist, ein Einvernehmen herzustellen.

Weitere Erläuterungen bedarf es somit nicht in den Richtlinien. Des Weiteren müssen nicht alle Regelungen aus dem KiBiz oder SGB VIII übernommen werden, da dies geltendes Recht ist und somit grundsätzlich Gültigkeit hat, unabhängig von den Richtlinien. In der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden werden grundlegende Gesetze wie das KiBiz und SGB VIII benannt und darauf verwiesen.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez.

Sönke Eichner
Beigeordneter